



Merkblatt

für Eltern bei Auftreten von Hepatitis A in Gemeinschaftseinrichtungen

Erkrankung:

Bei der Hepatitis A (Lebergelbsucht A) handelt es sich um eine ansteckende Virus-erkrankung, welche folgende Symptome aufweisen kann:

Allgemeines Krankheitsgefühl, gelegentlich Temperaturerhöhungen, Dunkelfärbung des Urins, Hellfärbung des Stuhls, Appetitlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Gelbfärbung der Haut und Bindehäute, häufig Hautjucken.

Übertragung:

Schmierinfektion

- Von Mensch zu Mensch oder
- über verunreinigte Lebensmittel oder Gegenstände.

Inkubation:

Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheits-symptomen dauert 15 – 50 Tage. (durchschnittlich 28 Tage).

Erkrankte Personen sind 1–2 Wochen vor und bis zu 1 Woche nach Auftreten der Symptome wie z.B. Gelbfärbung hoch ansteckend.

Hygiene:

Neben einer Impfung kann auch durch eine sorgfältige Händehygiene wie Händewaschen mit Händedesinfektion eine Vorbeugung gegen eine Infektion getroffen werden. Dies sollte nach jedem Stuhlgang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten bzw. vor dem Essen erfolgen. Die Leib- und Bettwäsche sollte in der Haushaltswaschmaschine mit 90° gewaschen werden. Zusätzlich kann die Toilette nach dem Stuhlgang mit einem handelsüblichen geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

Impfung:

Da der Infektionsweg des erkrankten Kindes / der erkrankten Kinder noch nicht sicher geklärt ist und ein gemeinsamer Aufenthalt der Kinder in Klassenräumen, Gruppenräumen, Skilager, Klassenfahrt etc. während der Inkubationszeit wahrscheinlich war, halten wir zumindest eine aktive Impfung gegen Hepatitis A bei allen Kindern des Klassenverbandes / Gruppenverbandes für erforderlich.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn
R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Virus-Hepatitis A (Lebergelbsucht A) früher durchgemacht wurde bzw. ein Impfschutz bereits vorliegt. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem behandelnden Arzt. Dieser kann ggf. in Ergänzung zur aktiven Impfung eine vorbeugende Gabe von Immunglobulinen vornehmen. Mit dem Immunglobulin kann bei Gabe innerhalb von 10 Tagen nach dem ersten Kontakt mit dem Erkrankten in bis zu 80 % der Fälle eine Infektion verhindert werden.

Meldepflicht Infektionsschutzgesetz:

Entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten gilt, dass sie, falls sie an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Hepatitis A aufgetreten ist.

Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

In Gemeinschaftseinrichtungen sollte bei Kontaktpersonen für 1–2 Wochen nach einer postexpositionellen Impfung (Hep. A) ein Ausschluss erfolgen. Außerdem sollten für mindestens 4 Wochen strikte hygienische Bedingungen eingehalten werden. Ansonsten sind Kontaktpersonen 4 Wochen nach dem letzten Kontakt zu einer infektiösen Person vom Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen, sofern nicht die strikte Einhaltung von hygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Übertragung gewährleistet ist.

Nach aktiver Impfung ist nach etwa 14 Tagen mit einem Impfschutz zu rechnen.

Abschließend weisen wir noch einmal darauf hin, dass Sie bei Auftreten von Krankheitssymptomen auf alle Fälle den behandelnden Arzt aufsuchen sollten.

Wir hoffen zumindest einen Teil Ihrer Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte
Weitere Informationen www.rki.de